Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5764

10. 10. 96

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 13/5228, 13/5550 2.1 –

Aufhebbare Neunundachtzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
– Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung –

A. Problem

Anpassung des Teils I der Ausfuhrliste an die Gemeinsame Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die bei der Ausfuhr aus der Europäischen Gemeinschaft der Kontrolle unterliegen.

B. Lösung

Änderung der Ausfuhrliste

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 13/5228 – nicht zu verlangen.

Bonn, den 9. Oktober 1996

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost	**Uwe Hiksch**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Uwe Hiksch

I.

Die Verordnung der Bundesregierung wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in Drucksache 13/5228 vom 13. September 1996 an die Ausschüsse mit der Bitte überwiesen, dem Plenum bis spätestens 17. Oktober 1996 Bericht zu erstatten. Die Verordnung wurde zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft und an den Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

II.

Der mitberatende Rechtsausschuß empfahl in seiner Sitzung am 9. Oktober 1996 einstimmig – bei Enthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS – die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen.

III.

Die Änderung der Ausfuhrliste bewirkt die Anpassung des Teil I der Ausfuhrliste an die Gemeinsame Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die bei der Ausfuhr aus der Europäischen Gemeinschaft der Kontrolle unterliegen.

Handlungsbedarf ergibt sich, weil die Außenwirtschaftsverordnung im Einklang mit der EG-Verordnung zusätzliche Genehmigungsregelungen enthält, die auf die deutsche Ausfuhrliste Bezug nehmen. Diese Regelungen sollen jeweils dem Stand der Gemeinsamen Warenliste der EU angepaßt werden.

Inhaltlich handelt es sich bei diesen Änderungen um Anpassungen an die in den internationalen Exportkontrollgremien gefaßten Beschlüsse sowie um redaktionelle Klarstellungen bzw. Berichtigungen. Dementsprechend wird mit der 89. Änderungsverordnung die Ausfuhrliste angepaßt.

Die vorgesehenen Änderungen führen zu keiner kostenmäßigen Mehrbelastung für Wirtschaftsunternehmen, es werden keine meßbaren Auswirkungen auf Preise oder Preisniveau erwartet.

IV.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die aufhebbare Neunundachtzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung, Drucksache 13/5228 – in seiner 40. Sitzung am 9. Oktober 1996 beraten und beschloß einstimmig bei Enthaltung der Gruppe der PDS und in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, 9. Oktober 1996

Uwe Hiksch

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333